

Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel



Gewässerordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle Fischereigewässer des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

§ 2 Grundsätze

1. Oberster Leitgedanke beim Angeln ist die Achtung vor dem Fisch als einem schmerz- und leidensfähigen Wirbeltier. Angeln findet allein in einer sinnvollen Verwertung des gefangenen Fisches und zwar vornehmlich als Lebensmittel sowie der Hege und Pflege der Fischbestände seine rechtliche, ethische und moralische Rechtfertigung.
2. Bei der Ausübung der Angelfischerei sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit unter besonderer Wahrung der Gesichtspunkte des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes zu beachten.

§ 3 Beachtung von Fischereivorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, die Gewässerordnung des Deutschen Angelfischerverbandes und die Bestimmungen dieser Gewässerordnung sind streng einzuhalten.

§ 4 Anordnungen und Kontrollen an den Vereinsgewässern

1. An den Vereinsgewässern ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.
2. Die vorgenannten Personen sind befugt, Kontrollen durchzuführen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können. Bei konkretem Verdacht eines Verstoßes gegen die Gewässerordnung oder bei allgemeiner Kontrolle der Tagesfangmengen kann die Kontrolle auch auf die Kraftfahrzeuge usw. ausgedehnt werden.
3. Im Falle der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung können die Kontrollberechtigten Sofortmaßnahmen ergreifen wie z.B. die vorläufige Sicherstellung des Fischereierlaubnisscheins und von Beweismitteln (beispielsweise Angelgeräte usw.), Anordnung eines sofort wirksamen vorläufigen Angelverbots und Erteilung eines Platzverweises.

§ 5 Meldepflicht bei Verstößen

Bei beobachteten Verstößen gegen die Gewässerordnung ist jedes Mitglied verpflichtet, alsbald den Vorstand oder einen Fischereiaufseher zu unterrichten.

§ 6 Ausweise

1. Bei der Ausübung der Angelfischerei müssen der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, die Gewässerordnung und die Bootsordnung mitgeführt werden.
2. Bei Kontrollen sind die genannten Unterlagen dem Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

§ 7 Kleidung und Verhalten

Auf fischereigerechte Kleidung sowie auf korrektes Verhalten gegenüber jedermann ist zu achten.

§ 8 Meldepflichtige Feststellungen

Feststellungen über schädliche Veränderungen an den Vereinsgewässern oder ihren Ufern, insbesondere Verschmutzungen oder dergleichen sowie Fischsterben oder Fischerkrankungen, müssen umgehend dem Vorstand oder einem der Fischereiaufseher zur Kenntnis gebracht werden.

§ 9 Schutz von Natur und Umwelt

1. Natur und Umwelt, insbesondere Pflanzen und Tiere, Gewässer und ihre Ufer, Wasserbauten und ähnliche Anlagen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Zu ihrem Schutz sind die Mitglieder besonders verpflichtet.
2. Andere im oder am Wasser lebende Tiere dürfen in ihren Lebensgewohnheiten nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit.
3. Verunreinigungen von Gewässern und Ufern sind untersagt. Jedes Mitglied hat alle Abfälle von seinem Angelplatz mitzunehmen.
4. Maden, Würmer usw. dürfen nur in dafür bestimmten Spezial-Dosen aus Metall oder einem anderen Material, nicht hingegen in den Verkaufsverpackungen zu den Vereinsgewässern mitgenommen werden.
5. Bei der Ausübung der Angelfischerei ist die Benutzung eines geeigneten, unauffälligen Wetterschutzes gestattet. Es ist nicht gestattet zu zelten, zu campen, zu lagern oder Feuer abzubrennen. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
6. Die Innereien von am Gewässer geschlachteten Fischen sind mitzunehmen. Keinesfalls dürfen sie ins Gewässer oder ins Gelände geworfen werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 10 Umfang und Grenzen der Fischereierlaubnis

1. Sämtliche Bestimmungen dieser Gewässerordnung sind Inhalt der durch den Verein erteilten Fischereierlaubnis. Verstöße gegen die Gewässerordnung können daher je nach dem konkreten Einzelfall den Tatbestand der Fischwilderei erfüllen.
2. Die Angelfischerei darf nur mit für den jeweiligen Fall waidgerecht zusammengestellten Gerät und mit
 - a) 3 Handangeln oder
 - b) 1 Grundangel und zwei Handangeln oder
 - c) 2 Grundangeln und 1 Handangel oder
 - d) 3 Grundangeln und allen gesetzlich zugelassenen Ködern ausgeübt werden.

- e) Die Angeln dürfen jeweils nur mit 1 Haken versehen sein.
 - f) Alle auf die jeweilige Raubfischart bezogenen Kunstköder oder Ködersysteme zählen als 1 Haken.
3. Beim Kunstköder-, Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt werden.
 4. Legangeln (Aal- oder Grundschnur) und Stellangeln dürfen nicht verwendet werden.
 5. Beim Angeln auf Friedfische sind Drillinge nicht zugelassen.
 6. Netzfischerei ist, abgesehen vom Gebrauch einer Köderfischsenke, unzulässig.

§ 11 Köderfische

1. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
2. Edelfische (Salmoniden, Karpfen, Schleien, Zander und Hechte) aus den Vereinsgewässern dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.
3. Köderfische dürfen nur im jeweiligen Fanggewässer genutzt werden.

§ 12 Angeln auf Hecht und Watfischerei

1. Beim Angeln auf Hecht ist die Verwendung eines Stahlvorfachs vorgeschrieben.
2. Watfischerei ist so auszuüben, dass kein anderer Angler belästigt wird.

§ 13 Mitangeln Dritter

1. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen.
2. Kinder unter 10 Jahren können von erwachsenen Fischereischeininhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren:
 - a) Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.

- b) Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
- c) Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angeln mit Kindern.

§ 14 Beaufsichtigung der Angeln

Angeln dürfen nur so ausgelegt werden, dass sie vom Angler ständig wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln einzuholen.

§ 15 Schonzeiten und Mindestmaße

1. Schonzeiten und Mindestmaße sind Fangbeschränkungen gemäß §§ 1 bis 3 der Landesfischereiordnung, die eingehalten werden müssen.
2. Darüber hinaus können für die verschiedenen Angelgewässer Schonzeiten verlängert bzw. Mindestmaße erhöht werden. Für die Vereinsgewässer des ASV-Rheidt e.V. sind die Mindestmaße wie folgt festgelegt:

a) Schleie	30 cm	i) Nase	30 cm
b) Karpfen	40 cm	j) Rapfen (Schied)	40 cm
c) Aal	55 cm	k) Döbel (Aitel)	25 cm
d) Hecht	60 cm	l) Bachforelle	25 cm
e) Zander	60 cm	m) Seeforelle	50 cm
f) Rotauge	18 cm	n) Bachsaibling	30 cm
g) Rotfeder	18 cm	o) Seesaibling	30 cm
h) Aland	30 cm	p) Regenbogenforelle	25 cm

3. Geht ein untermaßiger Fisch an die Angel, ist er vorsichtig vom Haken zu lösen und wieder einzusetzen. Ist der Fisch so verletzt, dass mit seinem Verenden gerechnet werden muss, ist er sofort zu töten und zu vergraben.
4. Im Hochlaich stehende Fische sind sofort schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

5. Von Krankheiten befallene Fische sind sofort zu töten. Die Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Der Vorfall ist umgehend telefonisch gem. § 8 dieser Gewässerordnung zu melden.
6. Alle außerhalb der Schonzeit gefangenen Fische, die das Mindestmaß erreicht haben, sind dem Gewässer zu entnehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden.
7. Welse und Barsche unterliegen keiner Schonzeit und sind dem Gewässer zu entnehmen.

§ 16 Notwendiges Gerät

Beim Angeln müssen ein Unterfangkescher, eine Vorrichtung zum Messen der Fische, Messer, Hakenlöser und ein Fischtöter mitgeführt werden.

§ 17 Landung des gehakten Fisches

Bei der Landung des gehakten Fisches ist grundsätzlich ein Unterfangkescher einzusetzen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn es sich bei dem gehakten Fisch um einen untermaßigen Weißfisch oder um einen Aal handelt.

§ 18 Veräußerungsverbot

Gefangene Fische dürfen weder verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert werden.

§ 19 Fangliste

1. Jedes aktive Vereinsmitglied hat beim Angeln eine Fangliste mitzuführen. In diese sind das Datum und die Zahl der Angelstunden einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn kein Fang getätigt wurde. Weiterhin ist der Tagesfang nach Gewässer und Fischart einzeln mit Länge und Gewicht spätestens am Ende des Angelns entsprechend der Vorgaben der Fangliste einzutragen.
2. Die Fangliste ist den Gewässerwarten bis spätestens zum 30.11. des Jahres ohne besondere Aufforderung zur Auswertung zu übergeben bzw. zuzuschicken. Die Pflicht zur Führung und Abgabe der Liste gilt auch für aktive Mitglieder, die im Jahresverlauf nichts gefangen oder nicht geangelt haben.
3. Der Verein händigt jedem Mitglied jährlich ein Formular für die Fangliste aus.
4. Der Vorstand kann die Führung der Fangliste auf bestimmte Vereinsgewässer beschränken oder gänzlich darauf verzichten.

§ 20 Fangbeschränkung

1. Vom Vorstand angeordnete Beschränkungen der Tages- bzw. Jahresfangmenge sind streng einzuhalten.

2. Die Tagesfangbeschränkungen für die Vereinsgewässer lauten wie folgt:
 - a) 4 Forellen und 1 Zander und 1 Hecht und
 - b) 2 Karpfen oder
 - c) 2 Schleien oder
 - d) 1 Karpfen und 1 Schleie.
3. Nach Erreichen der erlaubten Tagesfangmenge ist das Angeln auf die vorgenannten Fischarten einzustellen.
4. Die Festsetzung von Jahresfangmengen bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 21 Gewässersperren

Vom Vorstand angeordnete zeitliche oder örtliche Sperrungen von Vereinsgewässern zum Fischfang sind einzuhalten.

§ 22 Angelplätze

Die Einrichtung von Angelstegen ist untersagt.

§ 23 Gemeinschaftsfischen

Bei Gemeinschaftsfischen gelten die allgemeinen Bestimmungen, außer sie werden vom Vorstand gesondert festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 24 Schadensverhütung

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen anderer Angler, aber auch Schädigungen des Anglers selbst, insbesondere beim gefährlichen Eisfischen, vermieden werden.

§ 25 Sonderbestimmungen für den Stockemer See

1. Der Stockemer See und seine Ufer sind durch den Landschaftsplan Niederkassel unter Naturschutz gestellt. Die Gebote und Verbote des Landschaftsplanes sind Inhalt dieser Gewässerordnung.
2. Anfüttern kann zu einer unerwünschten Gewässerbelastung führen. Die Höchstmenge des trockenen Anfütterungsmaterials darf 50 Gramm pro Angler und Tag keinesfalls überschreiten. Zum Anfüttern darf nur einwandfreies Futter verwendet werden.
3. Das Anfüttern an bestimmten Angelplätzen begründet kein Sonderrecht.
4. Die Vorschriften von § 9 Abs. 1 und 2. der Gewässerordnung sind mit besonderer Strenge zu beachten.
5. Die auch nur kurzfristige Einfahrt in das Seegelände mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Fahrzeuge, die zur Durchführung von Arbeiten am Gewässer oder

zur Versorgung des Vereinsheims benötigt werden, sind von diesem Verbot ausgenommen.

6. Kraftfahrzeuge dürfen nur unmittelbar auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken auf den Zuwegen rund um das Seegelände ist nicht gestattet.
7. Die Parkplatztore sind ständig abgeschlossen zu halten.
8. Das Angeln ist nur im Bereich der zur fischereilichen Nutzung freigegebenen Flächen erlaubt. Dies gilt auch beim Eisangeln.
9. Das eigenmächtige Einsetzen von Fischen, dies gilt insbesondere auch für die Feuchtbiotope, ist verboten. Diese unterliegen darüber hinaus allgemein besonderem Schutz.
10. Das Fischen im Bootshafen ist verboten.
11. Für das Bootsangeln gelten die Bestimmungen der Bootsordnung. Diese ist Teil der Gewässerordnung.
12. Baden und anderer Wassersport sind nicht erlaubt.
13. Das Mitbringen von Hunden ist unzulässig.

§ 26 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Vorschriften der Gewässerordnung zulassen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Gewässerordnung tritt am 1. Okt. 2014 in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben.